

REGELUNG VOM 17. NOVEMBER 2008 ÜBER DIE ÜBERWACHUNG DER DRITTGELDKONTEN

Nach Durchsicht der Regelung der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften vom 8. September 2003 über die Handhabung der Guthaben von Kunden oder von Drittpersonen;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Kontrolle der Drittgeldkonten, die durch die Rechtsanwälte in Ausübung ihrer Berufstätigkeit geführt werden, eine gesunde Verwaltungsmaßnahme darstellen kann, aber auch zu einem Instrument der Förderung und der funktionellen Werbung der Anwaltschaften werden müsste;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Existenz eines von den Anwaltschaften unabhängigen Organs, das Kontrollen durchführen kann, nützlich sein kann, um eine unabhängige Kontrolle zu gewährleisten, die geeignet ist, die gewünschte Transparenzzielsetzung zu erfüllen.

Es wird folgende Regelung erlassen:

ARTIKEL 1: KONTROLLZELLE

- a. Innerhalb der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften wird eine Zelle zur Prüfung der Drittgeldkonten der Rechtsanwälte eingesetzt.
- b. Diese Zelle setzt sich aus mindestens 25 Mitgliedern zusammen, die der Generalversammlung, die diese für eine Dauer von drei Jahren bezeichnet, durch den Verwaltungsrat aus der Runde der Vorstandsmitglieder oder ehemaligen Vorstandsmitglieder einer der Anwaltschaften, die der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften angeschlossen ist, vorgeschlagen werden.

ARTIKEL 2: BEFASSUNG

- a. Unbeschadet des Rechts einer jeden Anwaltschaft, eine Kontrolle der Drittgeldkonten der Rechtsanwälte ihrer Anwaltschaft zu organisieren oder auch nicht zu organisieren, kann jeder Präsident die Zelle beauftragen, Kontrollen durchzuführen.

Er kann diese jederzeit davon freistellen.

- b. Die Kontrollzelle verfügt zur Ausübung ihrer Aufgaben über dieselben Befugnisse wie jene, die dem Präsidenten der Anwaltschaft gemäß den Abkommen, die mit den Banken getroffen wurden, übertragen worden sind.

- c. Sie kann falls nötig auf die Unterstützung eines Buchprüfers oder eines Wirtschaftsprüfers zurückgreifen, dessen Kosten durch die betroffene Anwaltschaft getragen werden, falls der betreffende Präsident keine gegenteilige Entscheidung trifft, dies unbeschadet des Rechts der Aufsichtsbehörden, diese Kosten beim Rechtsanwalt einzufordern.

ARTIKEL 3: FUNKTIONSWEISE

- a. Auf Antrag führt die Zelle jährliche Kontrollen durch, deren Zahl und Häufigkeit von der Bedeutung der Anwaltschaft abhängen.

b. Die zu kontrollierenden Rechtsanwälte werden aufgrund der innerhalb ihrer Anwaltschaft beschlossenen Modalitäten ausgelost. Der betroffene Präsident wird über die Namen der zu kontrollierenden Rechtsanwälte unterrichtet.

Der Präsident kann ebenfalls bei der Zelle die Kontrolle eines oder mehrerer bestimmter Rechtsanwälte beantragen.

c. Außer mit Genehmigung des Präsidenten der Anwaltschaft des betroffenen Rechtsanwalts kann sich dieser der Kontrolle nicht entziehen, die laut vorliegender Regelung organisiert wurde.

d. Die Kontrolle des Drittgeldkontos des bezeichneten Rechtsanwalts bezieht sich auf das Konto desselben, selbst wenn andere Rechtsanwälte dieses nutzen würden.

Die Kontrolle bezieht die Gesamtheit der Operationen auf diesem besagten Drittgeldkonto ein.

ARTIKEL 4: BERICHT

a. Die Kontrollzelle übermittelt dem Präsidenten der Anwaltskammer der betroffenen Rechtsanwälte die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen, wobei es jedem Präsidenten obliegt, die Konsequenzen aus denselben zu ziehen, dies jedoch, ohne sich der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften gegenüber im Hinblick auf deren Folgen rechtfertigen zu müssen.

b. Jedes Jahr erstattet die Kontrollzelle der Generalversammlung des Monats Februar einen anonymen Bericht über die Ausübung ihrer Aufgabe.

ARTIKEL 5: INKRAFTTRETEN

Die vorliegende Regelung ersetzt die Regelung vom 13. Februar 2006.

Sie tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt in Kraft.